

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 58/10 B

L 30 AL 34/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 60 AL 2953/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden. Die Begründungsschrift vom 1.7.2010 enthält zwar Hinweise auf Zulassungsgründe. So wird vorgetragen, die Zulässigkeit der Beschwerde ergebe sich zum einen aus der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, zum anderen daraus, dass die angefochtene Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweiche. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, das LSG sei zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) verpflichtet gewesen und aus der Verletzung der Vorlagepflicht ergebe sich ein revisionsrechtlich erheblicher Verfahrensfehler. Diese und die weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung lassen jedoch keine hinreichende Darlegung bzw Bezeichnung unter Beachtung der Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erkennen.
- 3 1. Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung ist darauf einzugehen, inwiefern die Klärung einer sich stellenden Rechtsfrage über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 4 Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung - abgesehen vom Erfordernis der Benennung einer konkreten Rechtsfrage - schon deshalb, weil sie sich nicht bzw nur unzureichend mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des EuGH zu Fragen des Zwecks der Massenentlassungsanzeige und der Betroffenheit des einzelnen Arbeitnehmers in individualrechtlich geschützten Interessen befasst. Angesichts der ausführlichen und eingehend mit Rechtsprechung des BAG und des EuGH belegten Argumentation des LSG reicht für eine formgerechte Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Vortrag nicht aus, die Auffassung des LSG sei zeitlich überholt, die Beteiligung des Betriebsrates spreche für die Schutzwürdigkeit von Arbeitnehmerinteressen oder der EuGH habe zB in der in NZA 1999,



305 f abgedruckten Entscheidung bestätigt, dass es dem Richtliniengeber bei der Verabschiedung der Massenentlassungs-Richtlinie (EGRL 59/98) auch darum gegangen sei, den Schutz der einzelnen Arbeitnehmer vor Massenentlassungen zu verbessern. Bei allen diesen wie auch den sonstigen Ausführungen des Beschwerdeführers wird nicht deutlich, inwiefern sich aus ihnen eine auf den streitgegenständlichen Bescheid betreffend die Anordnung einer Entlassungssperre durch die beklagte Bundesagentur für Arbeit (BA) bezogene Rechtsmittelbefugnis des einzelnen Arbeitnehmers ergeben soll.

- 5 Zur Klärungsfähigkeit enthält die Beschwerdebegründung im Übrigen auch deshalb keine geeigneten Ausführungen, weil es der Beschwerdeführer versäumt, den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt im Hinblick auf seine Entscheidungserheblichkeit vollständig und nachvollziehbar zu schildern (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*).
- 6 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG offenbar für rechtlich unzutreffend hält, eröffnet die Zulassung der Revision nicht. Denn über die Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1600 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 7 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend zu bezeichnen, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 8 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers mit dem Vortrag, das LSG weiche von der Rechtsprechung des BVerfG ab, nicht gerecht. Der Beschwerdeführer nennt zwar drei Entscheidungen des BVerfG (*BVerfGE 75, 223 ff; BVerfGE 73, 339, 367 f; Entscheidung vom 25.2.2010, 1 BvR 230/09*) und führt ergänzend aus, nach dieser Rechtsprechung bedeute eine willkürliche, also "eine überhaupt nicht begründete oder eine nicht nachvollziehbar begründete Nichtvorlage", eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter. Er zeigt jedoch nicht auf, inwiefern das LSG dieser Rechtsprechung des BVerfG im Grundsätzlichen widersprochen haben soll. Den Ausführungen des Beschwerdeführers kann zwar die Auffassung entnommen werden, das LSG sei zu einer Anrufung des EuGH nach Art 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) - inzwischen Art 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - verpflichtet gewesen. Aus diesem Vortrag ergibt sich aber nur, dass das LSG in Anwendung der Rechtsprechung des BVerfG zu dem



Ergebnis gekommen ist, von einer Vorlage absehen zu können, nicht etwa, dass das LSG die Rechtsprechung des BVerfG in Frage gestellt hätte.

- 9 3. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die ihn begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt (*stRspr; ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*).
- 10 Dem Vortrag der Beschwerdebegründung, es stellten sich Fragen zur Auslegung der EGRL 59/98 und das LSG habe insoweit verfahrensfehlerhaft eine Vorlage nach Art 234 EGV (nunmehr Art 267 AEUV) verweigert, ist nicht die schlüssige Bezeichnung eines die Zulassung der Revision ermöglichenden Verfahrensmangels zu entnehmen. Der Beschwerdeführer beachtet nicht, dass die Verpflichtung zur Vorlage nur letztinstanzliche Gerichte trifft, während andere Gerichte - wie das LSG - vorlegen "können" (Art 234 Abs 2 und 3 EGV, vgl nunmehr Art 267 Abs 2 und 3 AEUV; zum Ermessen des LSG und zum Erfordernis der Darlegung, dass sich das Ermessen zu einer Vorlagepflicht "verdichtet", vgl BSG, Beschluss vom 25.8.2004, B 10 KG 3/03 B, bei juris RdNr 7). Da die Beschwerdebegründung keine eingehende Auseinandersetzung mit den Ausführungen des LSG zur EGRL 59/98 und der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des EuGH und des BAG enthält (vgl oben unter 1.), kann aus dem Beschwerdevorbringen nicht gefolgert werden, das LSG habe verfahrensfehlerhaft von einer Anrufung des EuGH abgesehen.
- 11 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. § 193 SGG ist entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht anwendbar, da weder der Kläger noch die Beklagte nach Maßgabe des § 183 SGG privilegiert sind.
- 13 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

